



Satzung des Vereins

hamromaya Nepal

– gemeinsam bedürftigen Kindern in Nepal helfen –

(in der Fassung vom 01.07.2017)

§1 Name sowie Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „*hamromaya Nepal*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Maßnahmen, Garantien und Tätigkeiten

1. Der Zweck des Vereins liegt in der finanziellen und materiellen Unterstützung sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Nepal mit dem Schwerpunkt im Bereich der Bildung und Jugendhilfe.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, unterprivilegierten und hilfsbedürftigen Kindern kostenfreie Bildung, eine sichere Unterkunft, ausgewogene Ernährung, Zugang zu sauberem Trinkwasser und eine ausreichende medizinische Gesundheitsvorsorge zu ermöglichen.

Die Projektarbeiten des Vereins konzentrieren sich in Nepal sowohl auf die Hauptstadt-Region des Kathmandu-Tals als auch auf die entlegenen und schwer zugänglichen Regionen des Landes.

2. Die Maßnahmen des Vereins zur Verwirklichung seines gemeinnützigen Zwecks liegen in der Kooperation und Partnerschaft mit verschiedenen von der Regierung Nepals anerkannten einheimischen, gemeinnützigen Organisationen.

Hierbei werden gemeinsame Hilfsprojekte einzig satzungsgemäße Zwecke verfolgen und stets gemeinsam geplant sowie initiiert werden. Eine Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln wird ausschließlich nur nach gemeinschaftlicher Absprache und Planung erfolgen und stets mit Dokumenten über die getätigten gemeinnützigen Projekte und den Erhalt der Mittel belegt werden.

Sämtliche nepalesische Kooperationspartner werden stets auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und vorgestellt.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere – allzeit in kooperativer Zusammenarbeit nach §2.2 – durch folgende konkrete Maßnahmen verwirklicht:
 - Verbesserung der Infrastruktur und Lebensbedingungen in den jeweiligen Partneereinrichtungen durch die Bereitstellung von finanziellen und materiellen Hilfsmitteln zur Sicherung einer ausgewogenen Ernährung, Zugang zu sauberem (Trink-)Wasser, ausreichende Gesundheitsvorsorge, Hygiene und Elektrizität.
 - Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für Lehr- und Schulmaterialien sowie für Schulmöbel zur Erleichterung und Verbesserung des schulischen Alltagslebens.
 - Unterstützung sowie Förderung der Ausbildung in den jeweiligen Schulen durch Planung und Bereitstellung von Mitteln für erweiterte Kurse und Lernhilfegruppen.
 - Durchführung von „Medical- und Dental Camps“ für Menschen mit erschwerten Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung.
 - Förderung von nepalesischen Schülerinnen und Schülern durch die Übernahme und/oder der Vermittlung von Bildungspatenschaften.
 - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Informationsverbreitung und Aufklärung über die Missstände in Nepal
 - langfristige und ambitionierte Planung und Initiierung von Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur in den ländlichen und schwer zugänglichen Gebieten Nepals sowie Gründungen von Bildungseinrichtungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
4. Der Verein verfolgt in erster Linie mittelbare Tätigkeiten und agiert dabei als Mittelbeschaffungskörperschaft für die gemeinsam initiierten Hilfsprojekte mit seinen in §2.2 benannten Kooperationspartnern. Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln werden dabei ausschließlich den oben definierten Zweckbeschaffungsmaßnahmen dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann ausschließlich schriftlich beantragt werden.
2. Jede natürliche Person oder jede juristische Person, die den Vereinszweck aus §2 anerkennt und gewillt ist, diesen zu fördern, kann die Mitgliedschaft beantragen.
3. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags muss diese nicht zwangsläufig begründet werden.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags zur Mitgliedschaft kann der Antragsteller diese innerhalb von 30 Tagen anfechten. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet hierbei endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.
5. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zu einer monatlichen Beitragszahlung, die zum 10. des jeweiligen Monats fällig ist. Der Mitgliedsbeitrag kann auch jährlich beglichen werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist sodann bis zum 31.01. des jeweils laufenden Jahres im Voraus fällig.

6. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Näheres regelt die **Beitragsordnung**, die nicht als Bestandteil dieser Satzung gilt.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden sowohl für die Erfüllung der Vereinszwecke im §2 der Satzung als auch für die administrativen Kosten des Vereins (Internetauftritt, Kontoführungsgebühren, Überweisungsgebühren, Marketing usw.) verwendet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei muss die schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen und dem Zweck des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schadet,
 - wenn das Mitglied gegen seine in der Satzung festgeschriebenen Pflichten wiederholt verstößt,
 - wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge grob im Rückstand ist und trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung den Beitragsrückstand nicht begleicht.

Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird vom Vorstand angeordnet und in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt Projekte des Vereins „*hamromaya Nepal*“ aktiv mitzugestalten und bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuhelfen.
2. Mitglieder sind berechtigt bei Mitgliederversammlungen des Vereins mitzubestimmen. Dabei hat jedes Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht.
3. Juristischen Personen ist es nicht gestattet, Ämter innerhalb des Vereins anzutreten.
4. Mitglieder verpflichten sich nach §4 Absatz 5 und 6 dieser Satzung zu regelmäßigen Beitragszahlungen.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die beiden Vorsitzenden und der Stellvertreter haben jeweils alleinige Vertretungsmacht, müssen aber vor rechtskräftigen Entscheidungen diese gemeinsam im Vorstand besprechen, protokollieren und unterzeichnen. Dabei können Beschlusserfassungen in Vorstandssitzungen aufgrund der physischen Distanz der Teilnehmer auch per Telekommunikationsmittel – wie dem schriftlichen E-Mail-Verkehr oder der Internet-Videokonferenz – gefasst werden.
2. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden.

3. Der erste Vorsitzende ist zugleich Schatzmeister und ist für die finanzielle Verwaltung des Vereins zuständig. Der zweite Vorsitzende ist zugleich stellvertretender Schatzmeister.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Bei grober Pflichtverletzung können Vorstandmitglieder vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abgewählt werden.
6. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
7. der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
8. Satzungsänderungen können in dringenden Eilfällen – wenn es das Gesetz verlangt – in einer Vorstandssitzung ausschließlich vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder werden über diese Änderungen schnellstmöglich schriftlich informiert.

§9 Die Mitgliederversammlung, ihre Zuständigkeit und ihre Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Diese soll in der Regel Ende Juni stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Erweiterungen der Tagesordnung durch Mitglieder können beantragt werden und sollten relativ zeitnah nach Erhalt der Einladung geschehen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In Ausnahmefällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.
5. Der Versammlungsleiter ist zugleich auch Wahlleiter. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Angelegenheiten des allgemeinen Tagesgeschäftes durch

Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ beschlossen werden.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art deren Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben
- Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn jeder Versammlung bestimmt.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter, die jeweils nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das *“UN World Food Programme“* oder deren Rechtsnachfolger, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Als Liquidatoren werden der erste und der zweite Vorsitzende des Vereins bestellt.

Diese zweite Fassung der Satzung ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 28.12.2016 und wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.2017 einstimmig angenommen.

Frankfurt am Main, den 01.07.2017

Gründungsmitglieder:

Herr Khai-Thai Duong

Frau Le Trang Ly

Herr Bruno Kovacic

Frau Sarah Keim

Herr David Keim

Herr Ivan Corbeski

Frau Melisa Günes